



# DAS AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 9

15. März 2003

Ausgabe 6



Die Ausbildungsmesse 2003 bot am vergangenen Wochenende im Wittenberger Berufsschulzentrum umfassende Möglichkeiten, sich über die Lehrstellen zahlreicher Betriebe und Angebote mehrerer Bildungsträger zu informieren. Davon überzeugten sich neben interessierten Jugendlichen unmittelbar nach der Eröffnung auch Klaus Rauber (Abteilungsleiter Kultusministerium), Jürgen Kranepuhl (Arbeitsamt Wittenberg), Staatssekretär Dr. Rainer Hasehoff, Friedegund Müller (Leiterin des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung) und Günter Schöley (1. Beigeordneter des Landrates) v. l. n. r.



## Öffentliche Bekanntmachung

Die 37. Sitzung des Kreistages Wittenberg findet am Montag, dem 31. März 2003 um 16.00 Uhr in der Sparkasse Wittenberg, Am Alten Bahnhof 3, Cafeteria, statt.

### Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Niederschrift vom 3. Februar 2003
3. Information über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse
4. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung sowie Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse
5. DS 279/03 Beschluss  
Feststellen des Ausscheidens des Kreistagsmitgliedes Herrn Gröbner  
Verpflichtung des nächst festgestellten Bewerbers
6. DS 280/03 Beschluss  
Förderung des Neubaus eines Pflegeheimes mit 40 Plätzen in Gräfenhainichen in Trägerschaft der Ambulanten Krankenpflege
7. DS 281/03 Beschluss  
Haushaltskonsolidierungskonzept 2003 des Landkreises Wittenberg
8. DS 282/03 Beschluss  
2. Lesung und Beschluss zur Haushaltsatzung und Haushaltsplan des Landkreises Wittenberg für das Haushaltsjahr 2003
9. Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder

– nichtöffentlicher Teil –

10. DS 283/03 Beschluss  
Verdingungsunterlagen für die Ausschreibung der Restabfallentsorgung ab dem 1. Juni 2005

Die Einwohnerfragestunde findet um 18.00 Uhr statt.

Hensel  
Vorsitzender des Kreistages

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Kreistages Wittenberg findet am Mittwoch, dem 19. März 2003, um 17.00 Uhr, in der Kreisverwaltung Wittenberg, Breitscheidstr. 3, Großer Sitzungssaal, statt.

### Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Protokollkontrolle
3. Information und Diskussion zum aktuellen Stand der Schulentwicklung
4. 2. Lesung des Haushaltsplanentwurfes 2003
5. Information und Diskussion zum Haushaltskonsolidierungskonzept (Beschlussvorlage)
6. Information und Diskussion zur Förderung von Theaterprojekten
7. Sonstiges

18.00 Uhr Bürgerfragestunde

– nicht öffentlicher Teil –

8. Personalangelegenheiten
9. Sonstiges

Böhme  
Ausschussvorsitzende

## Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses findet am Donnerstag, dem 20.03.2003, um 17.00 Uhr im Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 3 in Wittenberg statt.

### Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Abstimmung zur Tagesordnung, Protokollkontrolle, Einhaltung der Ladungsfrist
2. Beratung des Haushaltes 2003 des Landkreises Wittenberg
  - Haushaltskonsolidierungskonzept 2003
  - Antrag des Sozialausschusses zur Neueinstellung von Mitteln
3. Vorbereitung einer Seniorenkonferenz
4. Information zu den bisherigen Bemühungen der Beratungsstelle für Sinnesbehinderte zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten als Ersatz für die Kofinanzierung des Landkreises
5. Haushaltsanalyse des Sozialamtes per 28.02.2003
6. Sonstiges

Dannenberg  
Ausschussvorsitzender

## Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Die 6. Sitzung des Regionalausschusses findet am Freitag, dem 11.04.2003, um 9.00 Uhr im Beratungsraum III der Landkreisverwaltung Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) statt.

Schwerpunkte der Beratung sind:  
Entwurf des Leitbildes, der Präambel, der Grundsätze und Ziele des Regionalen Entwicklungsplans der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg;

Zuordnung der Grundtypen des ländlichen Raumes gem. Landesentwicklungsplan; Information zum Arbeitsstand der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes.

Schindler  
Verbandsvorsitzender

## Orthopädischer Sprechtag für Versorgungsberechtigte

Die orthopädische Versorgungsstelle des Amtes für Versorgung und Soziales in Halle führt am Montag, dem 24.03.2003, einen Sprechtag für Kriegsbeschädigte im Gesundheitsamt der Kreisverwaltung, Wallstr. 1, 06886 Wittenberg durch.

In der Zeit von 09.00 bis 11.00 Uhr besteht die Gelegenheit, Anträge auf orthopädische Versorgungsleistungen zu stellen. Gleichzeitig können Prothesen und orthopädische Schuhe vorgestellt werden.

Versorgungsberechtigte, die die Absicht haben, diesen Sprechtag aufzusuchen, sollten sich unbedingt vorher im Amt für Versorgung und Soziales Halle – Orthopädische Versorgungsstelle (Tel. 03 45/52 76-215, -216) oder schriftlich (Maxim-Gorki-Str. 4-7 in 06114 Halle) anmelden.

## Information der Wirtschaftsförderungs GmbH

### Kostenloses Kurzprogramm für Existenzgründer

Vom 7. bis 10. April, jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr, veranstaltet das Institut für Organisationsberatung Integra, Dessau, ein kostenloses 4-tägiges Existenzgründerseminar. Voraussetzung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.

Als Themen werden unter anderem behandelt: Ideenfindung, Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten, Buchführung, steuerliche Pflichten, Absicherung des Unternehmens. Die Veranstaltung findet in den Räumen der WORKS gGmbH, Dessauer Straße 13, Lutherstadt Wittenberg, statt.

Telefonische Anmeldung unter 03491/462-394 (Wirtschaftsförderungs GmbH des Landkreises Wittenberg) ist erforderlich.

### Öffnungszeiten der WFG

(Am Alten Bahnhof 3, WB)

Montag 9.00–12.00 13.00–16.00 Uhr  
Dienstag 9.00–12.00 13.00–16.00 Uhr

Spezieller Tag für Existenzgründer

Mittwoch 9.00–12.00 13.00–16.00 Uhr

Tag für Betriebe bis 5 Mitarbeitern

Donnerstag – 13.00–18.00 Uhr

Spezieller Tag für Existenzgründer

Freitag 9.00–12.00 Uhr –

Termine sind mit den Beraterinnen abzustimmen. Ein Termin ohne Voranmeldung kann grundsätzlich nicht erfolgen.

Frau Zauner 03491/462-392

Frau Schürhoff 03491/462-393

## Bürgermeister besucht

Immer wieder gibt es auf der kommunalen Leitungsebene Veränderungen durch Bürgermeister- und Verwaltungsleiterneuwahlen. Landrat Hartmut Dammer besuchte kürzlich das neue Stadtoberhaupt in Elster. Peter Müller, erst seit kurzem im Amt, nannte dabei Sorgen und Nöte, aber auch Erfolge. Ähnlich verlief das Gespräch einige Tage später beim erneut gewählten Priesitzer Bürgermeister Bernd-Uwe Edler. Der im Rahmen der Dorferneuerung umgestaltete schmucke Ortskern fand beim Landrat besondere Anerkennung.

## Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbetal – Prettin“

Aufgrund der §§ 20, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Das im § 2 näher beschriebene Gebiet im Landkreis Wittenberg wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Elbetal – Prettin“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 868 ha.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den 5 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Schutzgebietsgrenze ist in den topografischen Karten durch eine schwarze Punktreihe dargestellt; sie verläuft auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt.  
Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus den Zonen A und B.  
Die Grenzen der Teilflächen der Zone A sind in den topografischen Karten durch

eine grüne Punktreihe dargestellt; sie verlaufen auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt. Die Flächen außerhalb der Teilflächen der Zone A sind Bestandteil der Zone B.

- (4) Verbale Beschreibung der Außengrenze: Die Schutzgebietsgrenze (zur Vereinfachung in der weiteren Beschreibung Grenze genannt) verläuft von dem auf der topografischen Karte: M-33-001-14-B-b-1 (Domnitzsch) markierten Punkt G in nordwestlicher Richtung entlang der südlichen Böschungsoberkante des Stadtgrabens. Die Grenze verläuft weiter in nordwestlicher Richtung auf der südlichen Böschungsoberkante der Bruchlache und folgt weiter der südlichen Wegkante nördlich des Gewässers Alte Elbe wiederum in nordwestlicher Richtung. Die Grenze verläuft dann entlang der nördlichen Seite der auf dem Acker angrenzenden Feldhecke weiter in nordwestlicher Richtung, schließt das Wäldchen an der Gemarkungsgrenze Axien ein und verläuft dann unter der 380 KV-Hochspannungsleitung in südwestlicher Richtung. Nach ca. 930 m verläuft die Außengrenze direkt in südlicher Richtung durch die Ackerfläche, bis sie auf einen Feldweg trifft. Die Grenze verläuft dann in westlicher Richtung auf der südlichen Seite des Feldweges. Der Westkante des Wäldchens, welches an den Feldweg grenzt, folgt die Grenze in südlicher Richtung bis zum landseitigen Deichfuß. Sie verläuft weiter am landseitigen Deichfuß in westlicher Richtung bis zur Kreisgrenze Wittenberg, die gleichzeitig die Landesgrenze der Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen ist. Sie folgt dieser Kreisgrenze/Landesgrenze in östlicher und südöstlicher Richtung zum Teil in der Mitte des Flusses Elbe, bis die Landesgrenze Sachsen-Anhalts und Sachsens und damit auch die Kreisgrenze den Fluss Elbe in nördlicher Richtung kreuzt. Die Grenze verläuft dann an der Acker- und Wiesenkante der Wiesen nördlich der Hirschmühle in nordöstlicher und nordwestlicher Richtung, bis sie auf die Verbindungsstraße der Stadt Prettin zur Hirschmühle trifft. Sie verläuft dann weiter auf der östlichen Seite der Verbindungsstraße in südlicher Richtung, grenzt die Hirschmühle aus und verläuft in westlicher Richtung am landseitigen Deichfuß. Die Grenze umläuft dann die Streuobstwiese und das Pappelwäldchen östlich der L 113 und verläuft dann an der östlichen Seite der L 113 bis zum landseitigen Deichfuß. Sie folgt wiederum dem landseitigen Deichfuß in nordwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem südlichen Weg der Kiesseen Prettin. Die Grenze verläuft dann weiter an der nördlichen Wegkante in nordöstlicher Richtung, grenzt das Betonwerk, den Badesee und die Bungalowsiedlung aus. Sie folgt dann dem Weg

südlich der Kiesseen an der nördlichen Wegkante in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Hinterfährstraße. Die Grenze folgt dann der nördlichen Wegkante der Hinterfährstraße in östlicher Richtung, das neue Klärwerk ausgrenzend, bis ca. 50 m vor der Kreuzung mit der L 113. Die Grenze quert dann im rechten Winkel die Ackerfläche westlich der L 113 in nördlicher Richtung und stößt dann wieder auf den Stadtgraben und hier auf den Punkt G.

- (5) Die Ausfertigungen der topografischen Karten und die Verordnung mit dem dazugehörigen Erläuterungspapier sind bei der unteren Naturschutzbehörde und bei den Verwaltungssitzen der Stadt Prettin und der Gemeinde Axien zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet ist als Teil der Landschaftseinheit „Elbetal“ von nachfolgend beschriebenem Charakter geprägt. Der Charakter des Gebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Dieser wird insbesondere bestimmt durch:

- die gebietspezifische Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten, insbesondere der für diese Bereiche charakteristischen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft,
- die gebietstypischen Vegetationsgesellschaften naturnaher, walddreicher Überflutungsaunen mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind,
- eine vielfältige, auentypische Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten.

Zweck der Unterschutzstellung dieses Gebietes ist:

1. Der Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere:
  - a) Schutz und Entwicklung der weitgehend unzerschnittenen Auenlandschaft mit starker naturnaher Prägung ihrer Auenstandorte und der ausgeprägten hydrologischen Dynamik des Elbstroms und einer damit einhergehenden Entwicklung naturnaher Flussufer mit der charakteristisch erhaltenen Vegetationszonierung – Zonen A und B,
  - b) Schutz, Erhalt und Entwicklung der Lebensstätten zahlreicher naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von:
    - naturnahen Kleingewässern sowie Altwasser der Elbe mit Verlandungszonen – Zonen A und B,

- naturnahen, vom Menschen geschaffenen Seen (Kiesseen) mit Tauchblattfluren, Röhricht und Abschnitten mit steilen Uferabbrüchen – Zonen A und B,
  - Groß- und Kleinröhrichten sowie Pionierfluren der Ufer – Zonen A und B,
  - Flutrinnen mit auentypischer Gestalt – Zonen A und B,
  - artenreichen Sandtrockenrasen und anderen Sandpionierfluren auf natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Standorten – Zonen A und B,
  - Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüschs sowie linienförmig ausgeprägten Gehölzen mit Arten der Hartholz- und Weichholzaue – Zonen A und B,
  - Streuobstwiesen – Zone B.
- c) Der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach dem Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42), insbesondere von:
- Flüssen mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubrip.p.* und des *Bidens p.p.* – Zonen A und B,
  - feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe – Zonen A und B,
  - magerem Flachland – Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) – Zonen A und B.
- d) Schutz und Entwicklung einer auentypischen Fauna mit Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten, darunter:
- Großer Brachvogel, Rohrweihe, Zwergtaucher, Eisvogel, Drosselrohrsänger, Ortolan, Weißstorch, Wachtel, Austernfischer, Uferschwalbe, Flussuferläufer, Kiebitz – Zonen A und B,
  - Seefrosch, Wechselkröte, Ringelnatter – Zonen A und B,
  - Kleiner Sonnenröschen – Bläuling, Blauflügelige Sandschrecke, Blauflügelige Ödlandschrecke, Kleine Binsenjungfer – Zonen A und B,
- e) Der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach dem Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zu-

letzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42), insbesondere von:

- Elbebiber (*Castor fiber*) – Zonen A und B,
  - Rotbauchunke (*Bombina bombina*) – Zone B.
- f) Schutz und Entwicklung einer auentypischen Flora mit Populationen von überregional seltenen Pflanzenarten, insbesondere unterschiedlich stark gefährdeten Arten der Gewässer, Ufer, Wiesen und Gehölze, darunter:
- Schwarzpappel, Großer Wiesenknopf, Langblättriger Blauweiderich, Nadelsumpsimse, Schlammling, Sumpfqüendel, Wiesenalant, Ährenausenblatt – Zonen A und B,
  - g) Erhalt hoher Grundwasserstände als Grundlage für eine flussaentypische Wasserversorgung der Gewässer und Böden – Zonen A und B,
  - h) Schutz und Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere der Flutrinnen und sandigen Erhebungen – Zonen A und B,
  - i) Schutz und Erhalt holozäner Flussauensedimente mit weichselkaltzeitlichen Niederterrassenrelikten und lokal verbreiteten Dünen – Zonen A und B,
  - j) Sicherung und Entwicklung eines Lebensraumverbundes in den Zonen A und B durch Erhalt und Entwicklung von Strukturen, die einen Individuen- bzw. Populationsaustausch auch mit angrenzenden wertvollen Lebensräumen ermöglichen.
2. Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere von:
- a) einer überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten sowie durch Auengehölze, naturnahe Gewässer und Brachen gegliederte Offenlandschaft beidseitig der Elbe, die sich durch ihre Seltenheit sowie durch die besondere Eigenart und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstruktur von der angrenzenden Landschaft abhebt – Zonen A und B,
  - b) kleinstrukturierten und ländlich geprägten Siedlungskanten – Zone B.
3. Der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung, dazu ist:
- a) das Naturerlebnis zu sichern – Zonen A und B,
  - b) die intensive Erholungsnutzung sowie die lärm- bzw. geruchsbelästigenden Nutzungen oder Handlungen auf dafür geeignete Flächen in der Zone B zu konzentrieren.

## § 4

### Verbote

- (1) Auf den Flächen der Zonen A und B ist es vorbehaltlich der in § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen verboten:
1. naturraumtypische Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüschs, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu stören;
  2. fließende und stehende natürliche oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Uferböschungen sowie Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Röhrichte, Au- und Bruchwaldrelikte zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;
  3. die Bodendecke auf Acker- und Grünland abzubrennen;
  4. Trocken- und Halbtrockenrasen zu beseitigen oder in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen;
  5. die Oberflächengestalt des Bodens insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern;
  6. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Beeinflussung/Veränderung des Wasserhaushaltes und zur Absenkung des Grundwassers führen können;
  7. Lebensstätten wild lebender Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen, zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
  8. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen, Hausgärten, Kleingärten, Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;
  9. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe, Gegenstände zu lagern oder abzulagern, soweit sie nicht zu einer zulässigen Grundstücksnutzung (wie z. B. einer landwirtschaftlichen Nutzung) erforderlich sind;
  10. das Schutzgebiet außerhalb öffentlicher Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
  11. auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen und Kraftfahrzeuge abzustellen;
  12. Extremsportarten oder andere Betätigungen zu betreiben, die die naturbezogene Erholung durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören, wie insbesondere: Motocrossveranstaltungen, Mountainbikerennen, Modellflugsportkämpfe, die Durchführung von Hubschrauberrundflügen, die Landung von Hubschraubern und Flugzeugen außerhalb von Rettungs-

- und Gefahreinsätzen; Anlagen zur Durchführung von touristischen Attraktionen zu errichten, wie insbesondere der Bau einer Motocrossstrecke;
13. Wander-, Sport-, oder andere gesellige Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 100 Personen durchzuführen;
14. Totholz und Stubben auf Forstflächen und in Feldhecken zu roden und zu entsorgen.
- (2) Im Gebiet der Zone A ist es vorbehalten der in § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen zusätzlich verboten: zu reiten.

## § 5

### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf auf den Flächen der Zonen A und B:
1. die Errichtung von freistehenden ortsfesten Jagdkanzeln und offenen Schutzhütten in den offenen Landschaftsteilen (außerhalb des Waldes);
  2. die Anlage von Flugplätzen und Modellflugzeugplätzen;
  3. das Anbringen von Hinweisschildern aller Art und das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  4. die Ausübung von Motor- und Modellflugzeugsport;
  5. das Verankern von Wohnbooten, Bogen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
  6. das Errichten, die Aufstellung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich Einfriedungen, Werbe- und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind;
  7. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen;
  8. die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen, wie z. B. die Anlage von Kleingärten;
  9. die Beseitigung von hoch- und mittelstämmigen Obstbäumen außerhalb der eingefriedeten Grundstücke.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

### Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig, ohne dass es einer Erlaubnis nach § 5 bedarf:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Maßgaben der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen in den Zonen A und B; die Verbote des § 4 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 bleiben unberührt;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagdausübung in dem oberen Kiessee im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
4. die Errichtung von Ansitzleitern und ortsfesten und beweglichen Kanzeln im Wald bei Verwendung von naturbelassenem Holz;
5. die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde mit der Maßgabe, dass
  - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
  - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbiologische Methoden verwendet werden,
  - c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
 Der Herstellung des Benehmens für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.
7. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe;
8. die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen auf der Grundlage von Deichpflegeplänen, die in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt werden und die Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen;
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen einschließlich dazugehöriger Durchlässe/Brückenbauwerke und Drainagen;
10. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; speziell: die bergbaulichen Vorhaben auf der Grundlage von vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung zugelassenen Betriebsplänen;
11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;

12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. die behördlichen sowie behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln oder der Kennzeichnung der Angelgewässer dienen;
14. die Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
15. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar, die Ausführung ordnungsgemäßer Pflegemaßnahmen an Hecken im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar und die Pflegemaßnahmen an Obstbäumen;
16. das Anlanden von Paddel-, Kanu-, Ruder- und anderen Sportbooten an den abgestimmten Anlandestellen des Elbeufers;
17. das Surfen auf den oberen Kiesseen für den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. September jeden Jahres.

## § 7

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Pflege- und Entwicklungsziele

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes festgelegt:

1. Erhalt und Entwicklung der vielfältigen auentypischen Lebensräume;
2. Erhalt und Entwicklung eines Lebensraumes für Wasservogel.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für die Teilflächen des besonderen Schutzgebietes „NATURA 2000“, hier für die: Elbaue zwischen Griebo und Prettin, im Managementplan und für die anderen Flächen des Schutzgebietes im Pflege- und Entwicklungsplan des Landkreises festgeschrieben.

## § 8

### Duldungspflichten

Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Kennzeichnung des Schutzgebietes zu dulden.

## § 9

### Befreiungen

Von in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verbote kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten, den in § 5 aufgeführten Erlaubnisvorbehalten oder den in § 6 aufgeführten Maßgaben zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 11

### Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
- (2) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und für den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 28 und 29 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) unberührt.

## § 12

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 1. Mai 1968 für den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Elbland Pretin“ außer Kraft.

Wittenberg, 18. Februar 2003



Dammer

## Gewässerschau des Unterhaltungsverbandes „Schwarze Elster“ Jessen

Am Mittwoch, dem 26. März 2003 findet die diesjährige Gewässerschau des Unterhaltungsverbandes „Schwarze Elster“ Jessen statt.

Die Schau erfolgt entsprechend der §§ 5 und 6 der derzeit gültigen Verbandssatzung sowie des § 118 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) durch 7 Schaukommissionen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Informationen über die Treffpunkte der Schaukommissionen in den einzelnen Bereichen können in der Geschäftsstelle des Verbandes zu folgenden Zeiten: Mo.–Do. 6.30 Uhr–16.00 Uhr sowie Fr. 6.30 Uhr–11.45 Uhr unter der Telefonnummer 035384/20410 erfragt werden.

E. Sebastian  
Geschäftsführerin

## Straßenverkehrsamt

### Abtsdorf

Str. der Freundschaft,  
ab Dr.-Kurt-Fischer-Str. bis  
Puschkinstr., Straßenbau bis 28.03.2003

### Annaburg

Am Bruchflügel, gesamte Straße  
Verlegung der AWL bis 31.03.2003

### Bad Schmiedeberg

Kurt-am-Ende-Str., Zufahrt  
Leipziger Str., Schadensbehebung  
der Explosion v. 31.12.00 bis 31.12.2003

### Groß Naundorf

Bahnhofsstraße, 2. BA –  
siehe VZ-Plan –  
Straßenbau bis 31.03.2003

### Holzdorf

Feldstraße, ab K 2305  
gesamter Bereich  
Straßenbau bis 31.05.2003

### Jahmo

Dorfstraße, 2. BA aus Richtung  
Köpnick kommend hinter  
Buswendschleife bis OA  
Straßenbau bis 31.03.2003

### Jessen

Oberberge,  
ab Arnsdorfer Reihe bis  
Seniorenresidenz  
Verlegung Abwasserkanal bis 31.05.2003

### Jessen

Siedlung, ab Parkplatz bis  
vor Einmünd. Bergweg  
Verlegung SWL, RWL und  
Straßenbau bis 31.05.2003

### Jessen

Hennigstraße, Bereich Bahn-  
übergang Ri. Straßenmeisterei  
Erdgasverlegung-Durchörterung  
Bahnübergang bis 05.04.2003

### Kemberg

Leipziger Str., L 129 zwischen  
Abzweig EDEKA u. Brücke  
Straßenneubau/Verl.  
Abwasserkanal bis 30.04.2003

### Kemberg

Kreuzstraße, zwischen Schule  
bis Haus-Nr. 9  
Straßenausbau bis 30.04.2003

### Kremitz

Dorfstraße, ab Abzw. nach Holzdorf  
in Ri. Prensendorf  
Straßenbau bis 31.03.2003

### Lutherstadt Wittenberg

Dresdener Straße  
Höhe Angerschanze  
Straßenbau bis 30.04.2003

### Lutherstadt Wittenberg

Hüfnerstraße, Brücke über Faulen  
Bach (50 m) + Labetzer Anger  
Ersatzneubau der Brücke  
mit Straßenbau + Bau-  
stelleneinrichtung bis 31.03.2003

### Lutherstadt Wittenberg

Rooseveltstraße, gesamte Fahr-  
bahn in Bauabschnitte als  
Wanderbaustelle  
Verlegung Abwasserkanal bis 15.04.2003

### Nudersdorf

Pülziger Straße, ab Bergstr. bis Nr. 7  
Verleg. RWL u. Straßenbau bis 31.03.2003

### OT Assau

Försterei, ab L 123 gesamte  
Ortsdurchfahrt, Straßenbau  
in 2 Bauarbeiten bis 30.04.2003

### OT Gerbisbach

Dorfstraße, Verbindungsstr. nach  
Gerbismühle, Beschädigungen durch  
Hochwasser bis 30.06.2003

### OT Kleindröben

Dorfstraße, Bereich Brücke,  
Hochwasserschäden bis 30.06.2003

### OT Schweinitz

Torgauer Str., Bereich Elsterbrücke  
Brückenbau bis 15.08.2003

### OT Weddin

Dorfstraße, Unterdorf (Stichstr.  
in Ri. Berkau), Verlegung  
RW-Kanal und Straßenbau bis 30.04.2003

### OT Weddin

Dorfstraße, Oberdorf (Stichstr.  
in Ri. Kropstädt), Verlegung  
RW-Kanal und Straßenbau bis 30.04.2003

### Straach

Berkauer Str., ab Wittenberger Str. bis OA  
in Ri. Kropstädt  
Straßenbauarbeiten bis 30.05.2003

### Trebitz

Wittenberger Str., Nr. 53–73  
ab B 182 bis Einmündung Friedhof  
Straßen- u. Wegebau bis 31.03.2003

### Uthausen

Straße des Friedens,  
gesamte Ortsdurchfahrt  
Straßen- u. Kanalbau bis 30.09.2003

### Zahna

Töpferstr., zwischen Bauhof  
und Kinogasse bis Fr.-Engels-  
straße, Kanal- u. Straßenbau bis 30.03.2003

### Zschornowitz

Theodor-Körner-Straße,  
gesamte Str., Straßenbau bis 30.04.2003

### Zschornowitz

Schillerstr., zw. Oberer u. Unterer Flurweg  
Verlegung Trinkwasser- u.  
Abwasserleitung bis 31.03.2003

**Zörnigall**

Fröbelstraße, ab Schulstraße  
gesamte Straße, Straßenbau bis 31.03.2003

**Zörnigall**

Schulstraße, ab Hohndorfer Str. bis  
Fröbelstr., Verlegung WL u. Kabelverle-  
gung sowie Straßenbau bis 31.03.2003

**Zörnigall**

Hohndorfer Str., ab Zeppelinstr.  
bis Einmündung Schulstr.,  
Verlegung einer SWL bis 31.05.2003

**Zörnigall**

E.-Thälmann-Str., ab  
Am Damm bis Bülziger Str.  
Straßenbau bis 15.06.2003

**außerhalb der Ortschaft**

L 113, ab OA Groß Naundorf  
(Friedhof) bis OE Prettin,  
Straßenverbreiterung und  
Oberflächenenerneuerung bis 15.03.2003

Landwirtschaftlicher Weg, vor  
OL Klöden in Richtung Elbe  
Beseitigung der Hoch-  
wasserschäden bis 30.05.2003

**Für die Direktanlieferung von  
Abfällen aus dem Landkreis  
Wittenberg stehen folgende  
Einrichtungen zur Verfügung:**

**AWU Wittenberg GmbH**

An der B 182  
06901 Rackith  
Tel. (03 49 27/70 00)  
E-Mail: schulzro@alba-online.de  
Öffnungszeiten:

Mo.–Do. 7.00–17.00 Uhr  
Fr. 7.00–16.00 Uhr  
Sa. 8.00–12.00 Uhr

angenommen wird: Ast- und Strauchschnitt,  
Elektronikschrott, Sperrmüll, gewerblicher  
Abfall, Bauschutt

**Kommunal- & Industrieentsorgung  
Jessen GmbH**

Großkorgaer Straße 4  
06928 Schweinitz  
Tel. (0 35 37/21 27 83)  
E-Mail: KIE.Jessen@t-online.de  
Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 6.30–16.00 Uhr  
angenommen wird: Sperrmüll, Bauschutt,  
Schrott, Ast- und Strauchschnitt

**Stadtentsorgung Huth GmbH**

Burgkernitzer Straße 1a-c  
06791 Zschornowitz  
Tel. (03 49 53/80 10)  
E-Mail: Breuss@alba-online.de  
Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 8.15–17.00 Uhr  
angenommen wird: Schrott

**Bioabfallkompostieranlage Klossa**

Dorfstraße 26  
06928 Klossa  
Tel. (0 35 37/21 25 76)  
Öffnungszeiten:  
Mo.–Fr. 7.00–16.00 Uhr  
angenommen wird: Ast- und Strauchschnitt

**Problemstoffannahmestelle**

Nordendstraße 10  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Öffnungszeiten:  
Mo. und Mi. geschlossen  
Di. und Do. 9.00–18.00 Uhr  
Fr. 9.00–15.00 Uhr  
Sa. 8.00–12.00  
angenommen wird: Elektronikschrott, Sonder-  
müll, Ast- und Strauchschnitt

**Deponie Zschornowitz**

Golpaer Straße  
06791 Zschornowitz  
Tel. (03 49 53/8 82 29)  
Öffnungszeiten:  
Mo.–Fr. 6.30–17.00 Uhr  
Sa. 9.30–12.00 Uhr  
angenommen wird: Elektrogeräte, Schrott,  
Bauschutt, Ast- und Strauchschnitt, Baustel-  
lenabfälle, Asbest, sonstige zugelassene Ab-  
fälle

Sollte es diesbezüglich noch Fragen geben,  
stehen die Mitarbeiter der Abteilung Abfall-  
wirtschaft in der Außenstelle Gräfenhainichen  
als Ansprechpartner zur Verfügung.

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Wasserver-  
bandes Heiderand im südlichen Landkreis  
Wittenberg findet am Montag, dem  
17.03.2003, um 19.00 Uhr, in der Verbands-  
geschäftsstelle, Dorfstr. 49a, in 06905 Meu-  
ro statt.

**Tagesordnung:**

- öffentlicher Teil –
- 1. Begrüßung
- 2. Verlesung der Tagesordnung, Änderungen  
der Tagesordnung
- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4. Bestätigung des Protokolls der letzten Sit-  
zung
- 5. Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des  
Verbandsausschusses und des Geschäftsfü-  
hrers für das Jahr 2001 – Beschluss-  
fassung
- 6. 2. Lesung des Wirtschaftsplanes 2003 –  
Beschlussfassung
- 7. Informationen

Kliebe  
Verbandsvorsitzender

**Einladung**

Die Jagdgenossenschaft Rotta führt die nächs-  
te Vollversammlung am Freitag, dem  
28.03.2003, um 18.00 Uhr im Gemeinde-  
zentrum Friedhofsweg, durch.

**Tagesordnung:**

- Rechenschaftslegung
- Kassenbericht
- Neuwahl des Vorstandes
- Auszahlung des Pächterlöses
- Sonstiges

**Arbeitsamt informiert****Arbeitsamt geschlossen**

Aufgrund von Baumaßnahmen bleibt das Ar-  
beitsamt Gräfenhainichen am Freitag, dem 21.  
März 2003, ganztägig für den Besucherver-  
kehr geschlossen. Es besteht auch keine te-  
lefonische Erreichbarkeit.  
Personen, die am 21.03.2003 arbeitslos wer-  
den, müssen sich am Montag, dem 24. März  
2003, arbeitslos melden, damit kein Rechts-  
nachteil entsteht.

**Vortragsveranstaltung im BIZ**

Am Donnerstag, den 20. März 2003 findet um  
16.00 Uhr im Berufsinformationszentrum  
des Arbeitsamtes Wittenberg in der Me-  
lanchthonstraße 3a eine Vortragsveranstaltung  
zum Thema „**Biologisch-technische/r Assi-  
stent/in**“ und „**Pharmazeutisch-techni-  
sche/r Assistent/in**“ statt.  
Frau Litzendorf von der Dr.-von-Morgenstern-  
Schule in Magdeburg wird u.a. zu den Zu-  
gangsvoraussetzungen, zu den Ausbildungs-  
inhalten, den Aufgaben und Tätigkeiten  
beider Berufe sprechen sowie Fragen beant-  
worten.

Interessenten sind dazu herzlich eingeladen.

**Öffnungszeiten des BIZ:**

Montag 7.30–16.00 Uhr  
Dienstag 7.30–16.00 Uhr  
Mittwoch 7.30–16.00 Uhr  
Donnerstag 7.30–18.00 Uhr  
Freitag 7.30–13.00 Uhr

**Impressum**

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.  
Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.  
Herausgeber: Landkreis Wittenberg  
Auflage: 60.500 Exemplare  
Satz: Mundschenk Druck+Medien  
Mundschenkstraße 5 · 06895 Kropstädt  
Tel.: (03 49 20) 7 01-0 · Fax: (03 49 20) 70 11 99  
E-Mail: service@dm-mundschenk.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des  
Landkreises Wittenberg · Hartmut Dammer · Breitscheidstr. 3  
Tel.: (0 34 91) 47 94 28 (Pressestelle) · 06886 Lutherstadt  
Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister  
und Leiter der Verwaltungsämter  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Mundschenk Druck+Medien  
Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co.KG  
Bereich Wittenberg, Coswiger Str. 30  
06886 Luth. Wittenberg  
Ansprechpartner: Vertriebsleiterin Viola Grohmann  
Tel. (0 34 91) 47 47 20  
Nächster Erscheinungstermin: 29.03.2003  
Redaktionsschluss: 21.03.2003